

Abg. Roux: Ich habe gegen die Aeußerung des Herrn Secretair Richter nur zu bemerken, daß ich den Antrag nicht anders genommen habe, als daß er auf einen polizeilichen Schutz gerichtet sein soll. Nach meinem Dafürhalten sollen gar keine eigentlichen civilrechtlichen Bestimmungen erwartet werden. Die vorher dahin gezählten Bestimmungen sind bloß polizeiliche Anordnungen. Denn, wenn z. B. eine Vorschrift verlangt wird: „wer kein Feld hat, darf kein Vieh halten;“ so ist dies eine polizeiliche Bestimmung, da hierbei, so wie bei andern ähnlichen Anordnungen auf Beschränkung von persönlichen und Eigenthumsrechten, als Beweggrund nur die allgemeine Wohlfahrt berücksichtigt werden soll.

Secretair Richter: Nach den Aeußerungen des Herrn Antragstellers selbst wird der geehrte Abgeordnete wohl erkennen, daß derselbe mit seinem Antrage hat weiter gehen wollen. Ich habe deshalb an ihn mich gewendet, um mich zu überzeugen, wie weit er seinen Antrag ausgedehnt wissen wolle.

Abg. v. Dieskau: Ich finde in Demjenigen, was der Abgeordnete v. Mayer gesprochen hat, die Rechtfertigung des Deputations-Gutachtens sowohl, als auch die Rechtfertigung der Aeußerung, die ich vorhin gethan habe, daß nämlich der Antrag des Abgeordneten v. Thielau nur in Form einer Petition an die Kammer gebracht werden könne. Ich erlaube mir indeß zur Rechtfertigung des Deputations-Gutachtens und der Darlegung meiner Ansichten über diesen Gegenstand noch Folgendes zu erwähnen. Der Antragsteller berührte in seiner Petition 2 Gegenstände; 1. die Bestrafung der Felddeuben, und 2. die Sicherung der Früchte auf dem Felde gegen Diebe. Der Felddiebstahl gehört in die Kategorie der Vergehungen gegen das Eigenthum und gehört also den criminalrechtlichen Bestimmungen an. Der Schutz gegen die Entwendung von Feldfrüchten dagegen gehört ins Polizeigebiet. Es ist erwähnt worden, daß namentlich darin ein polizeilicher Schutz gegen den Felddiebstahl gefunden werden könnte, daß man das Halten von Vieh, namentlich von Gänsen und Schweinen, rückfichtlich solcher Personen, welche kein Feld- oder Wiesengrundstück besitzen, beschränken solle, indem anzunehmen sei, daß dergleichen Personen das nöthige Futter nicht auf rechtmäßige Weise erwerben. Ich kann mit dieser Ansicht nicht übereinstimmen. Dies würde den Grundsatz statuiren heißen: quilibet praesumitur malus, während der Grundsatz gilt: quilibet praesumitur bonus etc. Ich will ein Gleichniß stellen. Ich setze den Fall, ein Gutsbesitzer kann nicht mehr als 20 Stück Rindvieh und 200 Stück Schafe auswintern; er hält aber vielleicht 80 Stück Rindvieh und vielleicht 2000 Stück Schafe. Kann man aber deshalb behaupten, daß er das mehrere Futter, was er braucht, auf unrechtmäßigem Wege zu erlangen suche? Eben so wenig läßt sich behaupten, daß man von Demjenigen, der nicht gerade ein Feldstück hat, aber Vieh hält, sagen könnte, er entwende das Futter dazu! Meiner Ansicht nach liegt ein hauptsächlich Grund der vorgebrachten Beschwerde über Verletzung ländlichen Eigenthums darin, daß der Verletzte nicht immer de facto ermitteln kann,

wer eigentlich den Felddiebstahl begangen habe, und daß man also hierin einen Mangel in der Gesetzgebung findet. Es kommt z. B. ein Hauswirth auf seine Feldflur; er findet Klee oder Korn niedergehauen und entwendet. Daß die Früchte entwendet sein müssen, das kann er nicht anders annehmen, indem er sie nicht hat hereinschaffen lassen; aber wer ist der Thäter dieser Entwendung gewesen? Hier kann unmöglich die Gesetzgebung succuriren. Ich wüßte nicht, wie es möglich wäre, daß eine allgemeine Gesetzgebung den Thäter ausfindig machen könne; also kommt es lediglich darauf an, daß der Feldbesitzer das Feld bewachen lasse, um dem Thäter auf die Spur zu kommen; besondere polizeiliche Verordnungen über den fraglichen Gegenstand scheinen mir nicht einmal nöthig; denn wir haben ja Bestimmungen genug, welche dergleichen Uebertretungen bestrafen lassen. Man darf den Thäter nur anzeigen; er wird bestraft werden. Ist aber geklagt worden darüber, daß Diejenigen, welche dergleichen Ungebührnisse erleiden müssen, zu furchtsam wären, um sie anzuzeigen; so möchte ich wissen, wie es möglich sei, ein Gesetz gegen die Angst und Furcht zu erlassen. Sucht man aber den Grund für diese Angst in dem Anführen, daß die Obrigkeit ihre Schuldigkeit nicht thue, so reorganisire man die Untergerichte und nehme dabei vorzüglich darauf Rücksicht, daß sie ihrer Schuldigkeit nachkommen, oder man beschwere sich über sie. Sind die Untergerichte nicht so eingerichtet, daß der Unterrichter nicht einmal die Kraft haben sollte, dergleichen Vergehungen zu bestrafen, so würde dies jedenfalls in ihrer fehlerhaften Organisation liegen, und ich sehe daher nicht ein, warum man nicht beantragt, ihnen eine bessere Einrichtung zu geben. Dies sind die Gründe, welche zugleich hinreichen dürften, um den Antrag des Herrn von Thielau als keineswegs nothwendig erscheinen zu lassen. Ist übrigens noch bemerkt worden, daß mehrere Ungebührnisse gegen ländliches Eigenthum sich insofern zu Schulden gebracht würden, als Dieser oder Jener mit seinem Viehe die Grundstücke Anderer betreibe oder begehe, und daß dies daher rühre, weil keine polizeilichen Bestimmungen darüber vorhanden wären, so würde ja gewissermaßen die Frage über Mein und Dein völlig verschwinden, und Niemand mehr in Bezug auf Mein und Dein den Rechtsweg betreten können, sondern das Eigenthumsrecht polizeilichen Verfügungen bloßgegeben sein. Ich glaube nun zu Aufrechthaltung des Deputations-Gutachtens mich zur Gemüge erklärt zu haben; denn was die Bestrafung der Felddeuben anlangt, so gehört selbige, um es nochmals zu erwähnen, zur Criminalgesetzgebung; was hingegen den andern Gegenstand, die Verhütung der Felddeuben anlangt, so ist, so weit es von der Deputation geschehen konnte, gewiß die nöthige Hinweisung zur Vorkehrung dagegen gegeben worden; denn glaubt der Eigenthümer seinen Grund und Boden und seine Früchte nicht selbst schützen und nicht auf civilrechtlichem Wege zum Schutze seines Eigenthums gelangen zu können, so ist ihm der Weg gezeigt worden, die Bestimmungen des Forstschutzes für sich in Anspruch zu nehmen.